



# SATZUNG

Schutzbund für Nordische Hunderassen e.V.

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen

**SCHUTZBUND FÜR NORDISCHE HUNDERASSEN e. V.**

Zulässige Abkürzung (SBFNH e.V.)

2) Er hat seinen Sitz in Monheim/Rhein und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Monheim/Rhein eingetragen. Die Geschäftsstelle ist in 50937 Köln, Gustavstr. 15.

### § 2

#### Aufgaben und Ziele

1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Schutzes nordischer Hunderassen insbesondere der Schlittenhunde sowie die Bekämpfung des Missbrauchs von Tieren, insbesondere durch

1. Zusammenfassung von Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, deren Ziel der Schutz der Tiere ist, zu gemeinsamer Tierschutzarbeit sowie zur gegenseitigen Förderung und Unterstützung;

2. Aufklärung und Beratung der Öffentlichkeit, insbesondere der Jugend, über den Sinn und Inhalt des Tierschutzgedankens, seine rechtlichen Grundlagen sowie deren praktische Anwendung;

3. Zusammenarbeit mit und Einwirkung auf gesetzgebende Körperschaften, Behörden und öffentliche Stellen mit dem Ziel, den gesetzlichen und praktischen Schutz der Tiere zu verbessern.

4. Zusammenarbeit mit gleichartigen Verbänden und anderen Tier- und Naturschutzorganisationen im In- und Ausland und Vertretung des deutschen Tierschutzes auf nationaler und internationaler Ebene.

5. Aufbau und Betreibung einer Auffangstation sowie die Unterhaltung eines der Auffangstation angegliederte Tierpension

6. Die Übernahme und Vermittlung von nordischen Hunden insbesondere der Schlittenhunde.



# SATZUNG

## Schutzbund für Nordische Hunderassen e.V.

7. Die Durchführung von Aus- u. Weiterbildungsseminaren und Veranstaltungen die im Zusammenhang mit dem Tierschutz und der artgerechten Tierhaltung der nordischen Hunderassen stehen.

2) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 ff Abgabenordnung und dient damit den unter Nr. 16 der Liste in Anlage 7 ESTR allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken.
- 2) Die Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 3) Etwaige Gewinne werden nur für die in der Satzung bestimmten Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Mitglieder erhalten eine Vergünstigung bei Veranstaltungen die der Verein durchführt sowie evtl. auf dem Vereinsgelände genutzte Einrichtungen, z.B. Agilitypark usw.

### § 4

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5

#### Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede Organisation werden, deren Hauptzweck der Schutz von Tieren ist.
- 2) Außerordentliches Mitglied, das den Tierschutz fördern will, kann jede unbescholtene natürliche Person werden sowie juristische Personen.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Tierschutz besonders verdient gemacht haben.
- 4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Bis zur Entscheidung des Vorstandes kann die Geschäftsstelle die Mitgliedschaft vorläufig bestätigen. Ehrenmitglieder werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

### § 6



# SATZUNG

Schutzbund für Nordische Hunderassen e.V.

## Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod bzw. Auflösung der Mitgliederorganisation,
2. durch Austritt. Dieser ist schriftlich möglich drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres.
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen,
  - a) wenn eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung ganz oder teilweise nicht mehr zutrifft,
  - b) wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, die Interessen des Tierschutzes verletzt oder seine satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllt.

2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

3) Die Mitgliedschaft endet mit Rechtskraft des Ausschlussbescheides.

4) Gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang durch eingeschriebenen Brief oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen, der zu begründen ist. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Zur Aufhebung des Ausschlussbescheides ist eine Mehrheit erforderlich. Dem Mitglied ist vor dieser Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 7**

### Mitgliedsbeitrag

1) Jedes Mitglied bestimmt selbst die Höhe seines Beitrages, der den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag nicht unterschreiten darf. Der gültige Mitgliedsmindestbetrag ist derzeit € 55,-

2) Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis zum 1. März auf ein Konto des Vereins einzuzahlen, sofern keine Einzugsermächtigung erteilt worden ist.

3) Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, zahlen für das laufende Geschäftsjahr einen monatlich anteiligen Beitrag (1 Monat gleich 1/12 Beitrag). Ausscheidende müssen bis zum Ende des Jahres den Beitrag entrichten.



# SATZUNG

**Schutzbund für Nordische Hunderassen e.V.**

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Präsidium

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom 1. Vorsitzenden einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dieses vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung mit Begründung der Hauptgeschäftsstelle einzureichen.
- 3) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch kurzfristig einberufen werden; jedoch muss eine rechtzeitige Unterrichtung der Mitglieder gewährleistet sein.
- 4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  1. die Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden,
  2. die Entgegennahme des Kassenberichtes,
  3. die Entlastung des Vorstandes,
  4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
  5. die Wahl der Rechnungsprüfer,
  6. die Beschlussfassung über die Satzung und etwaige Änderungen,
  7. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  8. die Festsetzung des Mitgliedbeitrages,
  9. die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
  10. die Entscheidung über einen Haushaltsplan,
  11. die Entscheidung über Anträge auf Auflösung des Vereins.
- 5) In der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jede Mitgliederorganisation hat eine Stimme. Stimmenvertretung ist zulässig, sie ist dem 1. Vorsitzenden vor der

Abstimmung schriftlich durch den Vertreter zu belegen. Jedes ordentliche Mitglied kann ein Mitglied vertreten. Das Stimmrecht ruht, solange Beitragsrückstände bestehen. Die Zahl der Mitgliederstimmen ist festzustellen.

8) Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit, bei Aufhebung eines Ausschlussbescheides (§ 6 Abs. 4), bei Satzungsänderung und bei einem Auflösungsbeschluss (§ 14) eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes schriftlich.

9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

10) Das Präsidium kann in besonders dringenden Fällen eine briefliche Abstimmung herbeiführen, wenn den stimmberechtigten Mitgliedern der Gegenstand der Abstimmung so rechtzeitig mitgeteilt wird, dass die Beantwortung bis zu dem bestimmten Zeitpunkt möglich ist. Auch hier gilt einfache Stimmenmehrheit. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

### **§ 10** **Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1.Vorsitzenden
2. dem oder den 2.Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. mindestens zwei Beisitzern

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzenden und der 2.Vorsitzenden sowie der Schatzmeister

.Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die 2.Vorsitzenden vertreten im Verhinderungsfalle den 1.Vorsitzenden. Die Reihenfolge der Vertretung ist durch die Mitgliederversammlung festzulegen.

3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist, falls keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht, ein weiterer Wahlgang erforderlich, an dem nur die Kandidaten beteiligt sind, welche im ersten Wahlgang die höchste und zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben. Besteht nach dem zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

4) Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde ihres Amtes enthoben werden.

5) Dem 1.Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung. Er kann sie delegieren oder auf die Geschäftsstelle übertragen. Er ist an die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes gebunden. In der Hauptversammlung hat der 1. Vorsitzenden einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

# SATZUNG

## Schutzbund für Nordische Hunderassen e.V.

- 6) Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung geladen worden sind. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes können auch brieflich oder fernmündlich herbeigeführt werden. Das Ergebnis ist auf der nächsten Sitzung bekannt zugeben.
- 8) Die Teilnahme von Personen, die nicht dem Vorstand begehören, kann durch einstimmigen Beschluss zugelassen werden.
- 9) Die Aufgabenverteilung im Vorstand bestimmt der Vorstand. Er entscheidet über die aufgrund der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu treffenden Maßnahmen, ferner über außerplanmäßige Ausgaben und die Einstellung bezahlter Kräfte sowie alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### § 11

#### Geschäftsstelle

- 1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, der die Geschäftsführung nach Weisung des 1. Vorsitzenden obliegt (§ 10 Abs. 5 Satz 2). Der Sitz der Geschäftsstelle ist Köln.
- 2) Die Geschäftsstelle kann durch einen besoldeten Geschäftsführer geleitet werden. Über die Einstellung entscheidet der Vorstand (§ 10 Abs. 9 Satz 2).

### § 12

#### Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- 1) Zur Unterstützung der Organe können Ausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Mitglieder und Leiter der Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand berufen.
- 2) Ihre Aufgabe ist es, den Vorstand und die Mitglieder in Fachfragen zu beraten, Gutachten und Stellungnahmen zu erarbeiten sowie fachliche Entscheidungen des Vorstandes ggf. vor der Mitgliederversammlung oder Behörden zu vertreten. Sie haben ferner nach Weisung des Vorstandes bestimmte Aufgaben durchzuführen.

### § 13

#### Kassenführung und Rechnungsprüfung

- 1) Der Schatzmeister oder der Geschäftsführer erstatten den Mitgliedern in der Hauptversammlung den Kassenbericht, der schriftlich zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen ist.



# SATZUNG

## Schutzbund für Nordische Hunderassen e.V.

- 2) Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer, die ihr einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen haben. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- 3) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfung einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten übertragen werden, der der Hauptversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen hat. In diesem Fall kann die Wahl der Rechnungsprüfer entfallen.

### **§ 14**

#### **Auflösung des Vereins**

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 4 Nr. 11 und Abs. 8). Die Abstimmung muss nach frühestens vier Wochen wiederholt werden. Nicht anwesende Mitglieder können bei dieser zweiten Abstimmung ihre Stimme schriftlich abgeben.
- 2) Bei Auflösung fällt das Vermögen an eine als gemeinnützig anerkannte Tierschutzorganisation, die von der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, zu bestimmen ist.
- 3) Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Tierschutzes zu verwenden.
- 4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 18.07.1998